IMT Nuremberg Archives

H – 3343

International Court of Justice

H3343 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 2964-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-756 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3343 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2967-PS No. USA - 456 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 6 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3343 – 0004

Heidelberg, 17. November 1945.

Dr. Hans A n s c h ü t z , z.Zt. Landgerichtsdirektor in Heidelberg, gibt unter Eid folgendes an:

Ich bin 1901 in Heidelberg als Sohn des Univ.Professors Dr. Gerhard Anschütz geboren. Nach Besuch der Gymnasien in Berlin-Grunewald und Heidelberg studierte ich die Rechtswissenschaften und wurde meiner inneren Neigung entsprechend Richter. Ich war zunächst bis 1933 als Staatsanwalt in Heidelberg beschäftigt, wurde dann aber als Amtsgerichtsrat und später Landgerichtsrat nach Offenburg/Baden versetzt. Nach meiner Entlassung aus dem Heeresdienst 1944, die deshalb erfolgen mußte, weil der Vater meiner Ehefrau Jude war, konnte ich nicht mehr als Richter verwendet werden und wurde an das Kriegsschädenamt in Mannheim abgeordnet. Zur Zeit bin ich als Landgerichtsdirektor in Heidelberg wieder in meinem alten Beruf tätig.

Die Erfahrungen, die ich als Richter während der letzten 12 Jahre machen konnte, habe ich in den anliegenden Beiträgen zum Problem "Nationalsozialismus und Justiz" niedergelegt.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 756
Filed Jan 21, 1946

H3343 - 0005

Beiträge zum Problem: Nationalsozialismus und Justiz.

Ein totalitäres System wie der Nationalsozialismus konnte natürlich mit seinen Machtansprüchen nicht vor der Justiz halt machen. Die"Gleichschaltung" bezw. "Ausschaltung" der Justiz vollzog sich schrittweise aber zielbewusst.

1. Unmittelbar nach der "Machtergreifung" wurden die aus politischen oder rassischen Gründen unerwünschten Richter aus ihren Stellen entfernt oder von führenden Stellen auf unwichtige Stellen versetzt, insbesondere von der Strafjustiz ausgeschaltet. Die Handhabe bot das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7.4.1933, welches den Grundsatz der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter und damit die Garantieen der Unabhängigkeit der Justiz aufhob.

2. In der Folgezeit ergriff die das ganze öffentliche und private Leben Deutschlands beherrschende Bespitzelung und Überwachung der politischen Gesinnung jedes Staatsbürgers natürlich auch die Richter. Dieses System der Beobachtung steigerte sich allmählich zu Angriffen und Anprangerungen in der Presse, insbesondere in den Zeitungen "Der Stürmer" und "Das schwarze Korps", welche mit Vorliebe tendenziös entstellte Berichte von Prozessen mit Namensnennung der Richter brachte, die - im Sinne der NSDAP untragbare - Urteile erlassen hatten. Die politische Macht dieser Zeitungen bezw. der hinter ihnen stehenden Beeinflusser, Streicher und Himmler, war so gross, dass es nicht einmal der Reichsjustizminister erreichen konnte, dass in den Zeitungen Berichtigungen der nachweislich unwahren Gerichtsberichte erschienen.

3. Das "Deutsche Beamtengesetz" v. 26.1.1937 - in Kraft getreten am 1.7.1937 - stellte schliesslich den Richter auf eine Stufe mit allen übrigen Staatsbeamten und gab der Staatsführung in § 71 die Möglichkeit jeden Beamten in den Ruhestand zu versetzen, der "nicht mehr die Gewähr dafür bot, dass er jederzeit für den Nationalsozialistischen Staat eintreten würde."

4. Während aber auch noch das Deutsche Beamtengesetz für Richter gewisse Ausnahmen zuliess und nach § 171 eine Zuruhesetzung von Richtern wegen des sachlichen Inhaltes einer von ihnen getroffenen richterlichen Entscheidung verbot, liess Hitler sich in der Reichstagssitzung am 26.4.1942 vom Reichstag das "Recht" übertragen, auch jeden Richter ohne Rücksicht auf seine wohlerworbenen Rechte, wenn er es für geboten erachtete, seines Amtes zu entheben. (Diese Reichstagsrede Hitlers war im Grunde ein Ruhmesblatt für den deutschen Richterstand, denn sie lieferte den Beweis dafür, dass Hitler Grund hatte, mit der Justiz unzufrieden zu sein, weil diese sich der NSDAP immer noch nicht gefügig genug gezeigt hatte.

5. Seit dem Erlass des Deutschen Beamtengesetzes bestand ein starker Zwang für alle Beamten, also auch für die Richter der NSDAP beizutreten, bezw. Aufforderungen zum Beitritt nicht zurückzuweisen, da sonst die Gefahr und die Möglichkeit der Zuruhesetzung oder Entlassung bestanden hätte. Waren die Richter aber erst einmal "Parteigenossen", so unterstanden sie als solche der ihr dienstliches und privates Leben erfassenden Parteidisziplin und Parteigerichtsbarkeit.

2909

A 096203

H3343 – 0006

6. Neben diesen die Richter erfassenden Massnahmen, hatte die Partei Massnahmen getroffen, die man mit "Aushöhlung der ordentlichen Gerichtsbarkeit" und "Schaffung einer Sondergerichtsbarkeit" bezeichnen kann.
Bis Ende 1933 war das Reichsgericht das höchste deutsche Gericht für Hoch- und Landesverratssachen. Daher wurde der "Reichstagsbrandprozess" noch vor dem Reichsgericht verhandelt. Er endete ja bekanntlich mit dem Freispruch der meisten Angeklagten, auf deren Verurteilung man als Mitglieder der Kommunistischen Partei den grössten Wert gelegt hätte. Die Staatsführung entzog nach diesem Prozess dem Reichsgericht die Gerichtsbarkeit in Hoch- und Landesverratssachen und übertrug sie dem durch Gesetz vom 28.4.34 neu geschaffenen Volksgerichtshof, der auf Grund seiner Besetzung mit nur 2 Berufsrichtern - die selbstverständlich nach vorwiegend parteipolitischen Gesichtspunkten ausgewählt waren - und 5 höheren "Parteifunktionären" die Gewähr dafür bot, dass ausschliesslich im Sinne der NSDAP "Recht" gesprochen würde.
Schon vorher waren durch Gesetz vom 21.3.1933 Sondergerichte geschaffen worden zur Aburteilung politischer Verbrechen, deren Mitglieder anfänglich vom Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk das Sondergericht gebildet wurde, später vom Oberlandesgerichtspräsidenten berufen wurden. Praktisch waren Mitglieder der Sondergerichte nur Parteigenossen.
Die Schlagkraft dieser Sondergerichte wurde [redacted] im Sinne und Interesse der NSDAP dadurch gestärkt, dass es der Staatsanwaltschaft in die Hand gegeben war, ob Anklage vor dem ordentlichen Gericht oder dem Sondergericht erhoben wurde, dass nicht jeder deutsche Rechtsanwalt, sondern nur der für Verteidigungen vor den Sondergerichten zugelassene Rechtsanwalt als Verteidiger auftreten durfte und dass es gegen die Urteile der Sondergerichte kein Rechtsmittel gab.

7. Ein weiteres Mittel der Beeinflussung der Richter war die Einrichtung der "Richterbriefe". In diesen an sich nur für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmten, vom Reichsjustizministerium herausgegebenen Briefen wurden Rechtsfälle zwar ohne Namensnennung der Richter, aber mit Angabe der Gerichte als gute bezw. schlechte Beispiele kommentiert und dadurch ein Druck auf die Richter ausgeübt.
Unter dem Motto der "Gelenkten Justiz" übte man auf die Richter schliesslich dadurch einen Druck aus, dass man in wichtigen, auch unpolitischen Strafsachen durch den Oberstaatsanwalt vor der Gerichtsverhandlung den Vorsitzenden mitteilen liess, welche Strafe beantragt würde und dass der Ausspruch dieser Strafe auch erwartet würde.

8. Die stärksten Eingriffe in die Justiz vollzogen sich aber seit 1933 in immer zunehmenden Maasse sozusagen neben der Justiz. Die unter dem Befehl des Reichsführers SS stehende Polizei inhaftierte ohne gerichtliches, ja ohne überhaupt ein Verfahren nicht nur politisch, sondern auch aus sonstigen Gründen missliebige Personen in Gefängnissen und Konzentrationslagern. Die Tatsache, dass Angeklagte nach ihrer Freisprechung durch das Gericht unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung von der Polizei in "Schutzhaft" genommen wurden und damit in einem Konzentrationslager verschwanden, war keine Ausnahme, sondern in politischen Sachen oft die Regel.

A 096204

9. Schliesslich sabotierte die Partei die Justiz dadurch, dass Strafen, die gegen "Alte Kämpfer" oder sonst besonders genehme Parteigenossen nicht vollstreckte, oder in parteiischer Ausübung des Gnadenrechts aufhob.

10. Die Aufzählung dieser Beeinflussungsversuche der Justiz ist natürlich in keiner Weise vollständig.

Dr. Hans Gisevius

Sworn to before me This 17th day of November, 1945 at Heidelberg, Germany

Seymour M. Peyser
Major, J.A.G.D.

A 096205

H3343 – 0007

H3343 – 0008

2967 PS

(USA 756)

BSSCHREIBUNG DER HIER ZUGRUNDEGELEGTN URK:

Zweiteilig alles hs Ti

Fussnoten:

1) verb aus Kommentieret
2) verb aus einen

2967-PS

H-3343

EXHIBIT U.S.A. 756 (2967-PS)

Filed Jan 26, 1946
[illegible]
Secretary

EXHIBIT U.S.A.

756

(2967-PS)

A 096201

H3343 – 0009

H3343-0010

4 pages